

**Prüfungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
für den  
**Masterstudiengang „Energiewirtschaft“**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 1 und 2 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW 2008, S. 195) haben die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU Münster) und die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Masterstudium „Energiewirtschaft“, das die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kooperation mit dem Haus der Technik in Essen durchführt.

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Das Masterstudium „Energiewirtschaft“ ist ein nicht-konsekutiver Master-Studiengang. Das Studium verfolgt das Ziel, den Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben haben und ggf. Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sind wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert ausgerichtet. Das Studium soll die Absolventinnen/Absolventen für eine hoch qualifizierte Tätigkeit in derzeitigen und zukünftigen Berufsfeldern der Energiewirtschaft befähigen.

**§ 3  
Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nach § 66 Abs. 1 HG den gemeinsamen Hochschulgrad eines M.Sc. (Master of Science) für das Fach Energiewirtschaft (energy economics).

#### § 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann gemäß § 49 HG zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
  2. an einer Hochschule im Inland oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes erworben hat.
  
- (2) Als erster einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss werden anerkannt:
  - Bachelor in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule,
  - Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Geisteswissenschaften),
  - Erstes juristisches Staatsexamen,
  - Master oder Diplom in einem natur-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem einschlägigen Kombinationsstudiengang an einer Fachhochschule.

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt. Die Bewerberin/der Bewerber muss die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 HG).

- (3) Innerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 35% des Studiums (42 C.P.) ersetzen.
  
- (4) Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die an die Zulassung anschließende Aufnahme in das Programm „Energiewirtschaft“ des Hauses der Technik.
  
- (5) Über die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Vorleistungen entscheidet der nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt eine besondere Ordnung zur Zulassung und zur Anrechnung von Vorleistungen, die eine fachlich-qualitative Auswahl der Bewerber insbesondere unter dem Aspekt sicherstellt, dass die Studierenden über die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium auf einem Masterniveau verfügen oder durch geeignete Vorbereitung hierüber verfügen werden.

#### § 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Der Studienumfang entspricht 120 C.P.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Studium kann in der Regel einmal im Jahr aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Im Hinblick auf die modulare Struktur des Studiums kann der Prüfungsausschuss einen Studienbeginn zu davon abweichenden Terminen zulassen.

- (4) Das Studium gliedert sich in eine Präsenzzeit (einschl. Prüfungen und Exkursionen 615 Std.), ein Kontaktstudium (1096 Std.), das Selbststudium (einschl. Prüfungsvorbereitung 1229 Std.) und die Master-Arbeit (einschl. Vorbereitung, Beratung und Verteidigung 660 Std.).
- (5) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden zum einen durch betreute Übungsaufgaben, projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien (Kontaktstudium), zum anderen durch Selbststudium anhand der dafür angegebenen Literatur sowie der bereitgestellten Studienunterlagen erweitert und vertieft.

## **§ 6** **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium besteht aus zwei Teilen, einem Grundlagenteil und einem Spezialisierungsteil, inklusive der Masterarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Grundlagenteils zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Wirtschaftswissenschaften möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Die vermittelten Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die spezifischen Probleme der Energiewirtschaft, die im Spezialisierungsteil behandelt werden, zu verstehen.
- (3) Im Spezialisierungsteil geht es demgegenüber darum, Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft und der Energietechnik zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich hier in einem vertiefenden Studium mit speziellen Fachproblemen und deren Lösungsmöglichkeiten auseinander und sollen dadurch letztlich über Expertenwissen verfügen, mit dem sie sich in ihrer beruflichen Praxis besonders qualifizieren.
- (4) Jeder Studienblock setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die i. d. R. in sich thematisch und organisatorisch abgeschlossen sind. Dadurch wird eine flexible Studiengestaltung ermöglicht und zugleich gewährleistet, dass die Studierenden – darunter auch Berufstätige – das Studium nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten zusammenstellen können. Empfehlungen für einen Studienaufbau gibt der Studienverlaufsplan.
- (5) Der Grundlagenteil setzt sich aus 5 Modulen mit jeweils 8 bis 10 Leistungspunkte zusammen und umfasst insgesamt 42 Leistungspunkte. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 1.260 Stunden, was in etwa einem Drittel der gesamten Arbeitslast des Studiengangs entspricht. Der Grundlagenteil besteht aus den folgenden Modulen:

<b>Modul</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Arbeitslast (davon Präsenzstunden)</b>	<b>CP</b>
<b>BWL I</b>	1.1 Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte 1.2 Strategische Unternehmensführung 1.3 Internationalisierung 1.4 Interkulturelle Kommunikation und interkulturelles Management 1.5 Personalmanagement 1.6 Projektmanagement	300 (63)	10
<b>BWL II</b>	2.1 Internes Rechnungswesen 2.2 Externes Rechnungswesen 2.3 Investition 2.4 Finanzierung	240 (50)	8
<b>BWL III</b>	3.1 Strategische Planung 3.2 Derivate 3.3 Risikocontrolling	240 (50)	8
<b>VWL I</b>	4.1 Mikroökonomik: Theorie des Haushalts und der Unternehmung, Marktmechanismen 4.2 Makroökonomik: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Konjunktur 4.3 Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Grundlagen der Außenwirtschaftstheorie und –politik	240 (50)	8
<b>VWL II</b>	5.1 Theorie der Wirtschaftspolitik 5.2 Wettbewerbspolitik: Grundlagen der deutschen und europäischen Wettbewerbspolitik 5.3 Europäische Geld- und Wirtschaftspolitik: Europäische Währungsunion, Eurosystem als Träger der Geldpolitik	240 (50)	8

- (6) Der Spezialisierungsteil, in dem spezielle Kenntnisse im Bereich der Energiewirtschaft vermittelt werden, umfasst 8 Module. Die Arbeitslast dieses Teils beträgt 2.340 Stunden.

<b>Modul</b>	<b>Inhalte</b>	<b>Arbeitslast (davon Präsenzstunden)</b>	<b>CP</b>
<b>Recht I</b>	Gesetzlicher Rahmen der Energiewirtschaft: EnWG, EEG, KWKG, Kartellrecht	240 (50)	8
<b>Recht II</b>	Umweltrecht, insbes. Anlagen-Genehmigungsrecht,	120(26)	4
<b>Energie-technik I</b>	Stromerzeugung und Energieumwandlung	300 (63)	10
<b>Energie-technik II</b>	Energieversorgungssysteme, Stromnetze, Gasnetze	300 (63)	10
<b>Energie-wirtschaft I</b>	Energiewirtschaftliche Grundlagen, Energiepolitik, Primärenergiemärkte	240 (50)	8
<b>Energie-wirtschaft II</b>	Märkte für leitungsgebundene Energieträger, Regulierung	240 (50)	8
<b>Energie-wirtschaft</b>	Energie- und Emissionshandel, Börsen, Beschaffung von Strom und Gas	240 (50)	8

III			
<b>Masterarbeit &amp; Verteidigung</b>	Wissenschaftliche Bearbeitung eines eingegrenzten Themas mit Bezug zur Energiewirtschaft	660	22

- (7) Die Lehrveranstaltungen zu jedem Modul des Grundagentils, die Module und Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsteils sowie eine Empfehlung für den Ablauf des gesamten Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.

### § 7

#### Prüfungsleistungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- a. jeweils einer Modulabschlussprüfung zu jedem der Module gemäß § 6 Abs. 5 und 6 und
  - b. der Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung.

Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

- (2) Eine Modulabschlussprüfung erfolgt in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur. An die Stelle einer schriftlichen Abschlussprüfung kann nach Vorgabe des Prüfers im Rahmen eines Moduls eine 45minütige mündliche Prüfung auf der Basis einer vorbereiteten schriftlichen Ausarbeitung, deren Thema mit dem Prüfer abzustimmen ist, oder die bewertete Präsentation eines vom Studierenden erarbeiteten Themas treten. Eine mündliche Ersatzleistung muss spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin auf der Informationsseite des Moduls bekannt gegeben werden.
- (3) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Modulabschlussprüfung ein oder ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (4) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling mindestens 60 Prozent der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Prüfungsordnung.
- (9) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

1,3 = sehr gut minus

1,7 = gut plus

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,3 = gut minus

2,7 = befriedigend plus

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,3 = befriedigend minus

3,7 = ausreichend plus

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (10) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, so müssen beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sein.
- (11) Die Meldung zu den einzelnen Modulen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum; bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (12) Die Mitteilung von Prüfungsergebnissen muss spätestens sechs Monate nach der Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

### **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Zur Anfertigung der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte in dem Masterstudiengang erworben hat.
- (2) Die/der Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten. Die Kandidatin/der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/den Themensteller sowie das Stoffgebiet oder auch das Thema selbst vorschlagen.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann das Thema einmalig ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurückgeben. Nach dieser Zeit kann die Arbeit nur begründet zurückgegeben werden. Die Begründung ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen. Stellt sich die Begründung für die Rückgabe des Themas als unzureichend heraus, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 4.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Themenstellerin/der Themensteller ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Masterarbeit.
- (7) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Masterarbeit muss in einer einstündigen mündlichen Prüfung vor zwei Prüfern verteidigt werden. Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von den Prüfern in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekannt gegeben.

- (10) Als Note der Masterarbeit wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend", wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (11) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 22 Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die Note für die Masterarbeit und deren Verteidigung ergibt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 9:1. Die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung ist eine Prüfungsleistung mit einer Note.

### § 9

#### Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren des Faches befindet, oder
  - die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### § 10

#### Erwerb des Hochschulgrads

- (1) Zum Erwerb des M.Sc. müssen
- alle Abschlussprüfungen gemäß §6 Abs. 5 und 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein, d.h. die/der Studierende muss mindestens 98 Leistungspunkte erworben haben und
  - die Masterarbeit und deren Verteidigung müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung. Der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 – 1,5: sehr gut  
1,6 – 2,5: gut  
2,6 – 3,5: befriedigend  
3,6 – 4,0: ausreichend

#### **§ 11**

##### **Versäumnis, Ordnungsverstoß, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Innerhalb des Zeitraums zwei Wochen vor der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 12**

##### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (studienbegleitende Abschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden. In höchstens zwei Fächern jedes Blockes (nach § 6 Abs. 5 und 6) kann eine in der ersten Wiederholung nicht bestandene Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall oder in mehr als zwei Fächern pro Block im ersten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine einmal bestandene Prüfungsleistung kann nicht, beispielsweise zur Verbesserung der Note, wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Anrechnung**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, können die Noten - soweit die Notensysteme und Beurteilungsstandards vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Beurteilungsstandards wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des/der Studierenden. Der Antrag auf Anrechnung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

- (6) Dem Antragsteller muss spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags zur Anrechnung einer Prüfungsleistung mitgeteilt werden, ob diese angerechnet bzw. nicht angerechnet werden kann.

## **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und das Haus der Technik einen Prüfungsausschuss, der sich aus jeweils einer/einem hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und einer/einem hauptamtlich an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen tätigen Hochschullehrerin-/Hochschullehrer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. der Leiterin/dem Leiter des Hauses der Technik in Essen zusammensetzt.
- (2) Die zwei an den Hochschulen tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für diesen Zeitraum. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer der beteiligten Hochschulen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden eine weitere stimmberechtigte Professorin bzw. ein weiterer stimmberechtigter Professor oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 16**

### **Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Prüferinnen/Prüfer sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Regelfall im Master-Studiengang mitgewirkt haben und promoviert sind.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 17**

### **Abschlusszeugnis**

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 18**

### **Masterurkunde**

- (1) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält die/der Absolventin/Absolvent eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen den akademischen Grad eines M.Sc. verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die/den Empfängerin/Empfänger, den zuvor genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Dekanin/Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von beiden Dekaninnen/Dekanen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel beider Fakultäten versehen.

**§ 19**  
**Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

**§ 20**  
**Aberkennung des Hochschulgrads**

- (1) Der gemäß § 10 Abs. 1 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 21**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 22**  
**Erwerb von Leistungspunkten (Credit points)**

- (1) Mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu jedem Modul im Grundlagen- bzw. im Spezialisierungsteil erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen werden im gesamten Studiengang 120 Leistungspunkte vergeben. Jedem Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 23

**Inkrafttreten**

- 11: Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.10.2007, 5.02.2008, 25.04.2008, 14. November 2008 und des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 18.07.2008.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11. 12. 08

  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Die Rektorin  
der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster

Münster, den 29. 11. 2008

  
Prof. Dr. Ursula Nelles